

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der Staatspolitischen

Kommissionen

CH-3003 Bern

Tel. 031 322 99 44

Fax 031 322 98 67

www.parlament.ch

spk.cip@pd.admin.ch

28. April 2009 RL

08.515 Parlamentarische Initiative. Bedingter Rückzug einer Volksinitiative im Fall eines indirekten Gegenvorschlages Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) hat am 27. März 2009 beschlossen, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. (Liste der Vernehmlassungsadressaten vgl. Beilage).

Damit die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen bereits auf die in der Bundesversammlung hängige Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ Anwendung finden können, wurde gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a des Vernehmlassungsgesetzes eine verkürzte Vernehmlassungsfrist beschlossen. Die Vernehmlassung dauerte vom 30. März 2009 bis zum 24. April 2009.

2. Der Vorentwurf

Die Vorlage will neu ermöglichen, dass Initiantinnen und Initianten eine Volksinitiative bedingt zurückziehen können, falls ein indirekter Gegenvorschlag vorliegt. Scheitert dieser indirekte Gegenvorschlag in einer allfälligen Referendumsabstimmung, dann soll die Volksinitiative doch noch zur Abstimmung kommen können. Dadurch soll vermieden werden, dass die Initianten in Ungewissheit über das Schicksal des indirekten Gegenvorschlags über den Rückzug ihrer Initiative entscheiden müssen.

Es wird deshalb ein neuer Artikel 73a im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vorgeschlagen, welcher Artikel 73 dahingehend spezifiziert, dass neben dem im Regelfall unbedingten Rückzug einer Volksinitiative auch ein bedingter Rückzug möglich ist. Ein solcher bedingter Rückzug ist gemäss dem neuen Artikel 73a dann möglich, wenn die Bundesversammlung spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form eines Bundesgesetzes verabschiedet hat. Der bedingte Rückzug wird wirksam, wenn die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, das Nichtzustandekommen eines eingereichten Referendums rechtsgültig feststeht oder der Bundesrat das zustimmende Ergebnis einer Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag erwahrt hat. Artikel 74 muss dahingehend ergänzt



werden, dass im Falle eines bedingten Rückzugs einer Volksinitiative die zehnmonatige Frist für die Ansetzung der Volksabstimmung erst dann zu laufen beginnt, wenn das ablehnende Ergebnis der Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag erwahrt wurde.

Im Weiteren wurde die in Artikel 74 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung der Frist zur Ansetzung der Volksabstimmung gestrichen und ersetzt durch die Möglichkeit einer zusätzlichen Verlängerung der parlamentarischen Behandlungsdauer in Artikel 105 des Parlamentsgesetzes.

3. Die eingegangenen Vernehmlassungen

Bis zum 28. April 2009 sind die folgenden 44 Antworten eingegangen:

Kantonsregierungen:

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU

Parteien:

FDP. Die Liberalen (FDP); Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP); Schweizerische Volkspartei (SVP); Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Verbände:

Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), economiesuisse, Schweizerischer Bauernverband (SBV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Travail.Suisse, Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, Schweizerische Greina-Stiftung, Greenpeace, pro natura, WWF Schweiz

4. Würdigung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmer

Die Vorlage wird von 32 Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst, 11 lehnen sie ab. Der Kanton Zug verzichtet auf eine materielle Stellungnahme, da in der kurzen Zeit der Vernehmlassung keine Regierungssitzung stattfand.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer **begrüssen die Vorlage grundsätzlich:**

Kantonsregierungen:

ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BL, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE

Parteien:

SP, EVP

Verbände:

Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, SAB, SBV, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse, Greina-Stiftung, Greenpeace, pro natura, WWF



Die befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmer sehen in der vorgeschlagenen Lösung einen Gewinn für alle Beteiligten, d.h., für das Initiativkomitee, für das Parlament und für die Stimmberechtigten. Es wird argumentiert, das vorsorgliche Festhalten an einer Volksinitiative könne vermieden werden, ohne dass andererseits gegnerische Kreise zum vorsorglichen Ergreifen eines Referendums genötigt würden.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich **gegen die Vorlage** aus:

Kantonsregierungen:

SZ, BS, AR, AI, NE, JU

Parteien:

FDP, SVP

Verbände:

Economiesuisse, Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes

Gegen die Vorlage wird ins Feld geführt, dass nicht unter grossem zeitlichem Druck einzelfallbezogene Gesetzgebung gemacht werden sollte. Die Vorlage sei zu stark auf die Volksinitiative "Lebendiges Wasser" fokussiert (AI, NE, JU, FDP, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes).

Es wird zudem argumentiert, dass sich die Frage auch bei direkten Gegenentwürfen stellen würde, da auch hier die Initianten nicht zum voraus wissen könnten, ob der Gegenentwurf in der Volksabstimmung erfolgreich sein würde (AI, NE, Fédération des Entreprises Romandes).

Im Weiteren wird hervorgehoben, dass die Volksrechte möglichst transparent und einfach geregelt werden müssten. Auf unnötige Verkomplizierungen sollte verzichtet werden (SZ, AR, NE, FDP, SVP, economiesuisse, Centre Patronal).

Der Kanton Neuenburg stört sich auch daran, dass im Bericht zum Vorentwurf die mangelnde Risikobereitschaft der politischen Akteure hervorgehoben würde. Ein Referendum stelle kein Risiko dar, sondern ein demokratisches Recht. Auch die FDP betont, dass die Initianten die Verantwortung für ihre Initiative tragen und deshalb die Chancen und Risiken eines Rückzuges selber abschätzen sollten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer zweifeln zudem, ob im Falle eines Scheiterns eines indirekten Gegenvorschlages in der Volksabstimmung die Volksinitiative überhaupt eine Chance hat (SZ, SVP).

Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass sich das Problem nicht stellen würde, wenn die Bundesversammlung indirekte Gegenvorschläge umgehend publizieren und somit dem Referendum unterstellen würde. Das Risiko, dass nachfolgend eine Volksinitiative in der Volksabstimmung angenommen würde, welche dem Gegenvorschlag die Verfassungsgrundlage entziehe, sei minim.



5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen Art. 68 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)

Nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Bern sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, wie die Rückzugsklausel zu gestalten sei. Die Kantone Bern und Genf stellen zudem die Frage, ob es ausreichend ist, in Art. 68 nur auf Art. 73 BPR zu verweisen, oder ob nicht auch auf den neuen Art. 73a verwiesen werden müsste. Die Kantone Waadt und Wallis stellen die Frage, ob beim bedingten Rückzug die gleichen Modalitäten gelten wie beim unbedingten Rückzug.

Art. 90a BPR

Die Kantone Waadt und Jura sowie economiesuisse sind der Ansicht, dass die Änderungen nicht auf bereits hängige Volksinitiativen Anwendung finden sollten.

Art. 105 Parlamentsgesetz

Greenpeace, pro natura und der WWF sprechen sich dagegen aus, dass die parlamentarische Behandlungsfrist um ein weiteres Jahr verlängert werden kann, wenn ein indirekter Gegenvorschlag in der Differenzbereinigung steht. Initiantinnen und Initianten hätten ein Anrecht darauf, dass ihr Anliegen, für welches sie 100'000 Unterschriften gesammelt haben, innert nützlicher Frist zur Abstimmung komme. Sonst bestehe die Gefahr, dass Themen "ausgesetzt" werden, bis sie nicht mehr aktuell seien. Gegen eine Verlängerung der Behandlungsfristen von Volksinitiativen sprechen sich auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden und der SGB aus.

Travail Suisse hingegen sieht in der vorgeschlagenen Neuerung im Parlamentsgesetz einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 74 Absatz 2 des BPR, welche eine unbefristete Verschiebung der Ansetzung der Volksabstimmung ermöglichte.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) weist darauf hin, dass in einigen Fällen umfangreiche und komplexe Gesetzesrevisionen als indirekte Gegenvorschläge zu Volksinitiativen erarbeitet würden. Das Parlament sollte in derartigen Fällen die Kompetenz erhalten, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr zu verlängern, noch bevor der ausformulierte Gegenvorschlag für die Beratung im Parlament vorliegt.